

Update E-Rezept

Wie ist der aktuelle Stand?

CD | Die Bearbeitung von E-Rezepten ist ins Tagesgeschäft übergegangen. Wir zeichnen im folgenden Beitrag die aktuellen Entwicklungen zu Friedenspflicht, neuen E-Rezept-Arten und dem CardLink-Verfahren nach.

Friedenspflicht

Das Positive vorweg: Nach dem „Friedenspflicht-Flickenteppich“ hinsichtlich des E-Rezeptes wurde Anfang Juli die Einigung zwischen GKV-Spitzenverband und Deutschem Apothekerverband e. V. auf eine allgemeine Friedenspflicht bekannt gegeben. Diese gilt bundesweit für alle gesetzlichen Krankenkassen und rückwirkend vom 01.01.2024 bis vorerst 31.12.2024.

Folgende Punkte wurden festgelegt:

- Die Angabe Arzt/Ärztin ist ausreichend, da aus der LANR die Facharztgruppe ersichtlich ist.
- Ist eine PZN angegeben, so ist dies – falls weitere Angaben wie zum Beispiel zu Darreichungsform, Wirkstärke, Packungsgröße oder Menge fehlen – ausreichend für eine eindeutige Verordnung.
- Eine fehlende Telefonnummer darf ebenfalls nicht retaxiert werden, wenn die verschreibende Person der Apotheke bekannt ist. Die Apotheke ist nicht verpflichtet, eine angegebene Telefonnummer auf Richtigkeit zu prüfen oder eine fehlende Nummer nachzutragen.
- Außerdem hat die Apotheke keine Prüfpflicht auf Richtigkeit bei folgenden Verordnungsinhalten: Anschrift der ärztlichen Praxis, Arztnummer, BSNR/Standortkennzeichen, Angaben zum Versichertenstatus.

Darüber hinaus haben sich die Krankenkassen allgemein auch zu einem „Gebot des Augenmaßes“ bekannt.

Achtung bei Dokumentation

Allerdings sollten Apotheken Sorgfalt bei der Dokumentation bei Abweichungen von der Abgaberaufgabe walten lassen. Es gibt mindestens eine Retax eines E-Rezeptes, bei der das Fehlen der qualifizierten elektronischen Signatur im Rahmen einer Nichtverfügbarkeitsdokumentation moniert wurde. Dass der Rahmenvertrag für eine nicht vollständige Dokumentation bei Papierrezepten eine Retax ausschließt bzw.

im Beanstandungsverfahren nachträgliche Nachweise gelten lässt, bleibt dabei außen vor.



Zum Artikel „Retax beim E-Rezept trotz Friedenspflicht“:

www.DAPdialog.de/8265

Neue E-Rezept-Arten

Mittels E-Rezept können auch Privatrezepte und Grüne Rezepte ausgestellt werden. Diese gehören natürlich nicht in die normale Abrechnung. Außerdem benötigen Privatversicherte zur Abrechnung mit der PKV einen Beleg seitens der Apotheke, der alle Verordnungsinhalte und die Daten der abgegebenen Präparate enthält. Auch bei elektronischen Grünen Rezepten sollte erfragt werden, ob eine Quittung bzw. ein Rezeptausdruck benötigt wird.

Ab Juli 2025 soll die elektronische Verschreibung von BtM-Rezepten verpflichtend sein. Vorher wird es voraussichtlich ab Oktober schon eine Erprobungsphase in zwei Modellregionen (Hamburg und Franken) geben. Es bleibt abzuwarten, ob auch bei diesen sensiblen Rezepten ähnliche Kinderkrankheiten wie bei den normalen E-Rezepten auftreten oder ob die bereits gewonnenen Erfahrungen den Start erleichtern.

CardLink-Verfahren

E-Rezepte können per E-Rezept-App, Tokenausdruck oder elektronischer Gesundheitskarte (eGK) in Apotheken eingelöst werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich das noch recht neue CardLink-Verfahren bewährt, das u. a. über die GEDISA auch für Apotheken vor Ort nutzbar wird. Beim CardLink-Verfahren werden die Rezeptdaten von der eGK seitens der Versicherten über ein NFC-fähiges Smartphone abgerufen. Anschließend können die Versicherten das E-Rezept an eine Apotheke übertragen, entweder vor Ort in der Apotheke oder durch Zuweisung mittels App. Da die Anbindung an dieses Verfahren für Vor-Ort-Apotheken mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, ist es derzeit, auch im Hinblick auf die Versandapotheken, noch umstritten.